

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Berufliche Weiterbildung stärken – Weiterbildungsgeld einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Obwohl die Bedeutung von Weiterbildung im Zeitalter der Digitalisierung und der Transformation größer ist denn je, erhalten Arbeitslose und Hartz-IV-Leistungsberechtigte aktuell kein Weiterbildungsgeld, das über das Arbeitslosengeld I (ALG I) bzw. über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte hinausgeht. Vorgesehen ist lediglich eine Prämie bei bestandener Zwischenprüfung und bei bestandenem Abschluss, die noch dazu bis Ende 2020 befristet ist. Es gibt aktuell auch keinen Rechtsanspruch auf Weiterbildung.

Ein Blick in die Geschichte der Weiterbildung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung zeigt demgegenüber, dass der gezielten finanziellen Unterstützung von Weiterbildung schon einmal wesentlich höhere Bedeutung beigemessen wurde. So wurde in der Vergangenheit Weiterbildung mit einem Satz vom Nettoarbeitsentgelt gefördert, der deutlich über dem des Satzes lag, der für das Arbeitslosengeld galt. Zusätzlich wurde das höhere Weiterbildungsgeld dynamisiert: Bereits mit Einführung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) 1969 wurde nach Ablauf des ersten Jahres einer Maßnahme und dann halbjährlich das Bemessungsentgelt um jeweils 4 Prozent erhöht. Auf die im AFG vorgesehenen Maßnahmen wurde zudem ein Rechtsanspruch eingeräumt. Im Jahr 1975 wurden nicht nur Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld auf einheitlich 68 Prozent des Nettoarbeitsentgelts erhöht (heute 60/67 Prozent), sondern es wurde auch das Weiterbildungsgeld (Unterhaltsgeld für Teilnehmende an Fortbildung und Umschulung) auf einheitlich 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts angehoben.

Vor diesem Hintergrund gilt es, die Weiterbildung zu stärken, um die Chancen der Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Ein Weiterbildungsgeld ist hierfür ein wesentliches Instrument.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung zu gewährleisten;

2. ein Weiterbildungsgeld einzuführen, das für Arbeitslosengeldbeziehende in Weiterbildung einheitlich 90 Prozent des vorherigen Nettoarbeitsentgelts, mindestens aber 200 Euro pro Monat zusätzlich zum ALG I beträgt und einen Aufschlag für Hartz-IV-Leistungsberechtigte von monatlich 200 Euro auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Die Bezugsdauer des ALG I bleibt von der Zeit der Weiterbildung unberührt;
3. eine Absenkung durch allgemeine Preissteigerungen durch einen jährlichen Inflationsausgleich zu vermeiden (sogenannte Dynamisierung);
4. die bis Ende 2020 befristete Prämie bei bestandener Zwischenprüfung und bei bestandenem Abschluss zu entfristen.

Berlin, den 10. März 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Fokus dieses Antrags ist die bessere finanzielle Unterstützung bei Weiterbildung während der Arbeitslosigkeit. Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag hat bereits in vorangegangenen Anträgen zur Stärkung der Arbeitslosenversicherung und zur Förderung der Beschäftigten in der Transformation gefordert, die Bedingungen für Weiterbildung zu verbessern (vgl. BT-Drs. 19/15046 und 19/16456). Hierunter fallen u. a. die Forderungen, die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldbezugs für die Zeiten der Qualifizierung und Weiterbildung bis zu einer Dauer von 24 Monaten nicht zu mindern und einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung und Weiterbildung zu garantieren.

Selbst aber wenn die Bundesregierung sich nicht länger verweigern würde, diese drängenden Forderungen zur Verbesserung der Weiterbildung umzusetzen, bliebe eine zentrale Voraussetzung für eine verbesserte Weiterbildung unerfüllt: die Weiterbildung materiell besser abzusichern und attraktiver zu gestalten.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hält erst im Oktober 2019 hierzu fest: „Eine IAB-Untersuchung aus 2014 von Dietz und Osiander, die sich mit Weiterbildungsbarrieren von Arbeitslosen befasst, kommt zu dem Ergebnis, dass am häufigsten monetäre Aspekte genannt werden, warum keine Weiterbildung aufgenommen werden kann. So antworten 44 Prozent der Befragten, nicht längere Zeit auf ein reguläres Einkommen verzichten zu können.“ Und schlussfolgert: „Doch obwohl die Erkenntnisse nun seit Jahren vorhanden sind, dass sich viele der Betroffenen eine Umschulung schlichtweg nicht leisten können, hat sich an den Rahmenbedingungen kaum was geändert. Auch die Prämien sind für den fortlaufenden Unterhalt nicht auskömmlich. Vielmehr liegt der Fokus der Diskussion, warum Arbeitslose nicht an Weiterbildung teilnehmen, oft auf der individuellen Problemzuschreibung der Betroffenen und ist damit sehr oft stark defizitorientiert. Das ist besonders bitter, denn: Eine Arbeitsmarktpolitik, die finanzielle Hürden zu einer Weiterbildungsteilnahme nicht aus dem Weg räumt, trägt weder dazu bei, dringend notwendige Potentiale zur Fachkräftesicherung zu erschließen, noch sendet sie den von Arbeitslosigkeit und Armut betroffenen Menschen Mut, da berufliche Aufstiege unter diesen Bedingungen nur schwer realisierbar sind.“ (vgl. DGB, Arbeitslose besser fördern, Arbeitsmarkt aktuell, Nr. 5, Oktober 2019).

Wie die Bundestagsfraktion DIE LINKE. verweist auch der DGB in seiner Argumentation für eine bessere Förderung der Weiterbildung auf das alte Arbeitsförderungsgesetz und schlussfolgert: „Die monatliche finanzielle Besserstellung von Arbeitslosen in Umschulungsmaßnahmen ist arbeitsmarktpolitisch lange erprobt und integrierender Bestandteil einer investiven Arbeitsmarktpolitik.“ (vgl. ebenda). Die Finanzvorständin der Bundesagentur für Arbeit, Christiane Schönefeld, hat erst am 14.01.2020 angesichts einer ungewissen Situation am Arbeitsmarkt festgestellt, mehr in die Weiterbildung investieren zu wollen (Bundesagentur für Arbeit, Presseinfo Nr. 4, 14.01.2020). Der Gesetzgeber sollte die Umsetzung dieses sinnvollen Anliegens mit der hier vorgeschlagenen, verbesserten und gezielten finanziellen Unterstützung für Menschen in Weiterbildung fördern.

Ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts orientiert sich an der schon einmal 1975 in der Bundesrepublik Deutschland geltenden, im AFG festgelegten Höhe des Weiterbildungsgeldes (damals: Unterhaltsgeld für Teilnehmer an Fortbildung und Umschulung, vgl. IAB, Chronik der Arbeitsmarktpolitik, die wesentlichen Änderungen im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes seit 1969; die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag fordert auch eine Rückkehr zu einem Arbeitslosengeld von einheitlich 68 Prozent, vgl. BT-Drs. 19/15046). So verhält es sich auch mit dem Rechtsanspruch auf Weiterbildung (vgl. ebenda). Ein Weiterbildungsgeld von 200 Euro für Hartz-IV-Leistungsberechtigte und ein Mindestbetrag von 200 Euro pro Monat für ALG-I-Beziehende orientieren sich an der Forderung des DGB (vgl. auch DGB, Arbeitslose besser fördern, Arbeitsmarkt aktuell, Nr. 5, Oktober 2019).

